



Schweizerische Hochschulkonferenz
Silvia Studinger
Leiterin Geschäftsführung SHK
Per E-Mail an christina.baumann@sbfi.admin.ch

Prof. Dr. Elisabeth Stark
Prorektorin
vp@research.uzh.ch

Zürich, 24. Juli 2024

Stellungnahme der UZH zum Entwurf der Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität

Sehr geehrte Frau Studinger, Sehr geehrte Frau Baumann

Im Namen der Universität Zürich (UZH) danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der obengenannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die UZH würdigt das Resultat des Expertenberichts und der Arbeitsgruppe und begrüsst die Schaffung einer nationalen Plattform zum Zweck der Beratung und des Praxisaustauschs zwischen den Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Ihnen aber unsere Überlegungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf generell und zu einzelnen Bestimmungen übermitteln.

Generelle Stellungnahme zur Verordnung

Aus Sicht der UZH ist unklar, welche Absicht für die SHK mit der Schaffung des Schweizerischen Zentrums für wissenschaftliche Integrität (SZWI) im Vordergrund steht. Hier bestehen nach unserer Auffassung Unklarheiten und Inkongruenzen innerhalb der Verordnung, innerhalb der Erläuterungen im Kommentar sowie auch zwischen den beiden Dokumenten.

Gemäss Titel der Verordnung sowie auch Artikel 1 und 2 dient das SZWI der Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Die weiteren Bestimmungen lassen hingegen offen, worin die Qualitätssicherung genau bestehen und wie sie vollzogen werden soll. Die in der Verordnung aufgeführten Aufgaben des SZWI sowie seiner Organe positionieren das SZWI primär als Melde-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs. Ebenso wird im Kommentar mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verfahrensführung in der Verantwortung der Hochschulen liegt und das SZWI keine Beurteilung von Fällen, Verfahren oder Massnahmen vornimmt (siehe z.B. S. 1, S. 2, S. 4, S. 5).

Gleichzeitig hält die Verordnung fest, dass das SZWI bzw. der Rat für wissenschaftliche Integrität dem Hochschulrat Empfehlungen abgeben kann (Art. 8 Abs. 1d; Art. 20 Abs. 2d.). Dabei bleibt vage, ob es sich um Empfehlungen zu Massnahmen gegenüber einzelnen Hochschulen handeln soll oder um allgemeine Empfehlungen zwecks «Verbreitung eines allgemeinen Verständnisses von guter wissenschaftlicher Praxis» (gemäss Art. 5 Abs. 5). Verschiedene Stellen im Kommentar erwecken den Eindruck, dass ersteres beabsichtigt ist (siehe z.B. Ausführungen auf S. 3, S. 4, S. 5, sowie auch Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unten).

Wir sind skeptisch, ob die vorliegende Verordnung eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Schaffung einer «Kontrollinstanz» darstellt, die in Bezug auf einzelne Hochschulen hinsichtlich ihrer Verfahrens- und Sanktionspraxis Massnahmen vorschlagen kann, die zu verbindlichen Vorgaben für diese Hochschulen führen. Die UZH anerkennt hingegen, dass die Hochschulen verpflichtet sind, eine Verfahrensordnung und entsprechende Organe für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu implementieren, die den Anforderungen des Kodex der Akademien der Wissenschaften Schweiz genügen. Dass Qualitätssicherung in diesem Sinne grundsätzlich über den Weg der Akkreditierung möglich ist, ist unbestritten. Ebenso unterstützen wir, dass die Hochschulen zukünftig Informationen zu Integritätsverfahren ans SZWI übermitteln sollen, die dann wiederum in einer Datenbank bereitgestellt werden. Das ermöglicht den zuständigen Organen der Hochschulen einen Vergleich und eine Art «Benchmarking» zur Orientierung bei der Entscheidungsfindung. Inwiefern damit *indirekt* eine Qualitätssicherung und eine Praxisharmonisierung erzielt werden kann, hängt massgeblich von Detailgrad und der Aussagekraft der bereitgestellten Informationen ab.

In diesem Zusammenhang geben wir zu jedoch bedenken, dass die Meldepflicht von Verfahren an das SZWI gemäss der vorliegenden Verordnung unter Umständen mit kantonalen Rechtsgrundlagen der Hochschulen (Verwaltungs- und Universitätsrecht, Personalrecht) kollidiert. Gemäss § 18 Abs. 2 der Integritätsverordnung der UZH¹ unterliegt die Universitätsleitung bspw. der Schweigepflicht und kann nur in schwerwiegenden Fällen vom Universitätsrat davon entbunden werden. Die UZH empfiehlt daher dringend, den Detailgrad von zu liefernden Informationen in der Verordnung explizit und so zu regeln, dass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind und dadurch keine Konflikte mit kantonalem Recht entstehen.

Schliesslich haben wir Kenntnis davon erlangt, dass es Überlegungen gibt, zukünftig auch die Thematik «Knowledge Security» im SZWI anzusiedeln. Gerne möchten wir uns in diesem Rahmen dazu äussern, auch wenn die Anhörungsunterlagen nicht darauf Bezug nehmen. Obschon sicherlich Berührungspunkte zwischen den beiden Themenbereichen bestehen, scheint uns deren Kombination in einem Kompetenzzentrum nicht zielführend. Bei der wissenschaftlichen Integrität handelt es sich um institutionsinterne Herausforderungen, die sich die Forschungspraxis beschränken und wo breite anerkannte Standards existieren. Der Begriff «Knowledge Security» umschreibt ein ungleich komplexeres Themenfeld, das nicht nur Hochschulen betrifft und bei dem die Hochschulen primär externen Herausforderungen ausgesetzt sind, die sowohl Forschung und Lehre tangieren. Daher können wir uns nicht vorstellen, wie mit den für das SZWI gegebenen Ressourcen die für die Hochschulen benötigte Expertise für beiden Themengebiete ausreichend abgedeckt werden kann.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Meldung von Verfahren (Artikel 3): Wie oben ausgeführt, erachten wir es als zwingend, dass die Verordnung explizit regelt, welche Angaben zu gemeldeten Verfahren gemacht werden müssen. Diese Auswahl kann nicht der Geschäftsstelle des SZWI im Rahmen der Erarbeitung von Meldeformularen überlassen werden. Die UZH schlägt vor, in Artikel 3 explizit die folgenden Vorgaben festzuhalten:

- Bei der Meldung von Verfahrenseröffnungen sind anzugeben: a) Informationen zum Vorwurf/Tatbestand gemäss den Kategorien in Kapitel 5 des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien Schweiz, und b) Karrierestufe bzw. akademischer Status der beschuldigten Person.
Namen, Geschlecht, Alter und Fachbereich/Fakultät der beschuldigten Person sowie Informationen zur Person/Stelle, die einen Verdacht gemeldet hat, müssen nicht gemeldet werden.
- Bei der Meldung von Verfahrensabschlüssen sind anzugeben: a) ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, b) Schweregrad des Verstosses (falls festgestellt und eingestuft) und c) beschlossene Massnahmen/Sanktionen.
- Aus Sicht der UZH erschliesst sich nicht, weshalb auch über den Stand von laufenden Verfahren Bericht erstattet werden muss. Die Durchführung von Verfahren liegt in der Autonomie der Hochschulen, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Monitoring von Verfahrensständen der Qualitätssicherung im Umgang mit

¹ Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich ([Integritätsverordnung](#), LS 415.27)

wissenschaftlichem Fehlverhalten oder der Verbesserung des allgemeinen Verständnisses über gute wissenschaftliche Praxis dient. Die UZH schlägt deshalb vor, den letzten Satz von Artikel 3 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Schliesslich stellen sich Fragen in Bezug auf widersprüchliche Stellen der Erläuterungen im Kommentar zu Artikel 3: «Vielmehr soll das Zentrum als Meldestelle allenfalls eingehende Einzelmeldungen an die zuständige Institution verweisen und beobachten, ob der Meldeprozess auf diesem ordentlichen Weg funktioniert.» Es ist unklar, in welcher Hinsicht das Funktionieren des Meldeprozesses beobachtet werden soll, wenn gleichzeitig «Anzeigen, die nicht zu einem Verfahren führen, nicht gemeldet werden müssen» und «Meldungen von Verfahren keine Personendaten enthalten».

Aufgaben des SZWI (Artikel 5): Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden: «... Bei Fragen und Verfahren zu mutmasslichen Verstössen...». Die Feststellung, ob ein Verstoss vorliegt oder nicht, obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer ordentlichen Verfahren.

Analog dazu bezieht sich Absatz 3 nach unserer Lesart auf Direktmeldungen von Personen oder Stellen, die mutmasslich von einem Fehlverhalten betroffen sind. Hier möchten wir festhalten, dass das SZWI tatsächlich nur eine Vermittlungsfunktion hat und keine inhaltliche Beurteilung von solchen Direktmeldungen vornehmen darf, insbesondere nicht gegenüber den «betroffenen» Personen und Stellen.

Aufgaben des Rats für wissenschaftliche Integrität (Artikel 8): Wir möchten anregen, bei Absatz 1 die Buchstaben c. und d. zu streichen, da wie oben erwähnt das SZWI aus Sicht der UZH weder Informationen zum Stand von laufenden Verfahren erhalten noch als Kontrollinstanz agieren sollte. Zumindest müsste präzisiert werden, was in Absatz 1 Buchstabe c. unter einer «Lagebeurteilung» zu verstehen ist.

Grösse des Rats für wissenschaftliche Integrität (Artikel 9): Im Verordnungstext ist keine Obergrenze festgelegt, während in den Erläuterungen von drei bis fünf Mitgliedern die Rede ist.

Aufgaben der Geschäftsstelle (Artikel 17): Wir begrüssen ausdrücklich die Initiative, dass die Geschäftsstelle des SZWI einen Pool oder eine Liste von Expertinnen und Experten pflegt, die bei Bedarf für Gutachten an die Hochschulen vermittelt werden können (Buchstabe b.). Dies wäre tatsächlich eine sehr wertvolle Dienstleistung, da die Suche von fachspezifischen und zugleich unabhängigen Gutachter:innen nach unserer Erfahrung nicht immer einfach ist und viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

Positiv zu bewerten ist auch der geplante Austausch und Kontakt mit dem SZWI (Buchstabe d.). Hier könnte ergänzt werden, dass auch der Austausch unter den Hochschulen im Bereich wissenschaftliche Integrität gefördert werden sollte. Diese dürfte der schweizweiten Qualitätssicherung ebenfalls zugutekommen.

Mit Bezug auf Buchstabe f. wird im Kommentar ausgeführt, dass die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Gesamtsicht über die Anwendung von Sanktionen zuhanden des Hochschulrats auch eine Beurteilung von Massnahmen vornehmen, «Schwächen und Stärken des Systems» aufzeigen und Empfehlungen abgeben kann. Diese Erläuterungen lassen sich jedoch nicht aus dem Verordnungstext ableiten, und sie stehen auch im Widerspruch zu den Ausführungen zu Artikel 5, wonach das SZWI die Verfahren nicht beurteilen oder kommentieren wird.

Bei Buchstabe g. sollte präzisiert werden, welche Art von Evaluationen hier gemeint sind. Wenn eine Hochschule auf eigene Initiative hin ein Evaluationsverfahren durchführt und dabei die Möglichkeit hat, das SZWI beratend hinzuziehen, ist das zu begrüssen. Hingegen sollten Hochschulen keine Evaluationen durch das SZWI oder den Hochschulrat auferlegt werden.

Jahresbericht für den Hochschulrat (Artikel 20): Wie bereits oben zu Artikel 3 angemerkt, ist die Berichterstattung über den Stand von laufenden Verfahren aus Sicht der UZH für den Zweck des SZWI weder relevant noch zielführend, und die Hochschulen sollten deshalb nicht dazu verpflichtet werden. Absatz 2 Buchstabe b. ist daher zu streichen.

Wie ebenfalls bereits angeführt, stehen wir einem SZWI als Kontroll- oder Evaluationsorgan der Hochschulen kritisch gegenüber. Je nach dem, worauf sich «Würdigung und Empfehlungen» in Buchstabe d. bezieht,

würden wir eine Streichung bevorzugen. Im Mindesten ist die aktuelle Muss-Bestimmung in eine optionale Formulierung umzuwandeln. Ansonsten entsteht eine Inkonsistenz zu Artikel 8, wo die Abgabe von Empfehlungen an den Hochschulrat als Kann-Bestimmung formuliert ist.

Informationen (Artikel 22): Wir gehen davon aus, dass mit der in Absatz 1 erwähnten Informationsplattform (auch) eine Ressource oder Datenbank der von den Hochschulen gemeldeten Informationen zu abgeschlossenen Verfahren gemeint ist, zu denen die Hochschulen Zugang erhalten, um ihre eigene Praxis mit derjenigen von anderen Hochschulen zu vergleichen und abzustimmen. Dies wäre aus Sicht der UZH sehr erwünscht.

Absatz 2 scheint uns diffus, an dieser Stelle in der Verordnung unpassend und insgesamt redundant. Insbesondere ist unklar, was unter «Unregelmässigkeiten» verstanden wird. Bei den Aufgaben der Geschäftsstelle ist nach Auffassung der UZH ausreichend geregelt, dass das SZWI eingehende Meldungen an die zuständigen Stellen an den Hochschulen weiterverweisen kann. Ist in Artikel 22 etwas Zusätzliches gemeint, so sollte das bei den Aufgaben in Artikel 5 oder 17 entsprechend ergänzt werden.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und möchte abschliessend nochmals betonen, dass wir die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Integrität grundsätzlich unterstützen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Elisabeth Stark
Prorektorin Forschung